OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-590015/2/KLe

Datum:
Linz, 2. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von Dipl.-Ing. C.B., X, L. vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G.L., X, W. gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16.9.2019, GZ: Agrar96-2-2013, Agrar96-3-2013, Agrar96-4-2013, Agrar96-5-2013, Agrar96-6-2013, Agrar96-7-2013, betreffend Abweisung des Antrags auf Aufhebung einer Vollstreckbarkeitsbestätigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt geändert:
„Dem Antrag vom 14.8.2019 wird stattgegeben und die zu den Straferkenntnissen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16.5.2014, Agrar96-2-2013, Agrar96-3-2013, Agrar96-4-2013, Agrar96-5-2013, Agrar96-6-2013, Agrar96-7-2013, ausgestellten Vollstreckbarkeitsbestätigungen aufgehoben.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnissen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck jeweils vom 16. Mai 2014, Agrar96-2-2013, Agrar96-3-2013, Agrar96-4-2013, Agrar96-5-2013, Agrar96-6-2013, Agrar96-7-2013, wurden über den Beschwerdeführer wegen Übertretungen des § 9 VStG iVm § 15 Abs. 1 Z 1 lit. a Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 iVm § 3 Abs. 1 leg. cit. Geldstrafen in der Höhe von je 100 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von je 60 Stunden, gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 lit. a Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 verhängt. Das jeweils beschlagnahmte Pflanzenschutzmittel wurde für verfallen erklärt.
Ferner hat der Beschwerdeführer gemäß § 64 VStG je 10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10 % der Strafe und je 851,22 Euro Gebühren für die Tätigkeit des Bundesamtes für Ernährungssicherheit, zu zahlen.

Die gegen diese Straferkenntnisse erhobenen Beschwerden hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis vom 13.10.2014, LVwG-500071/15/KLE/AK, LVwG-500072/15/KLE/AK, LVwG-500073/15/KLE/AK, LVwG-500074/15/KLE/AK, LVwG-500075/15/KLE/AK, LVwG-500076/14/KLE/AK als unbegründet abgewiesen.

Mit Antrag vom 14.1.2019 beantragte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck beim Bezirksgericht Vöcklabruck die Forderungsexekution nach § 294a Exekutionsordnung (EO). Im Exekutionsantrag wurde die Höhe der hereinzubringenden Forderung mit gesamt 5.167,32 Euro angegeben und als Exekutionstitel die Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck jeweils vom 16.5.2014, Agrar96-2-2013, Agrar96-3-2013, Agrar96-4-2013, Agrar96-5-2013, Agrar96-6-2013, Agrar96-7-2013 genannt. Im Antrag ist das Datum der Vollsteckbarkeitsbestätigung mit 20.10.2014 angegeben.

Mit Beschluss vom 18.1.2019, GZ: 56 E 129/19x-2, hat das Bezirksgericht Vöcklabruck die Forderungsexekution nach § 294a EO bewilligt und im Beschluss als Exekutionstitel die Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck jeweils vom 16.5.2014, Agrar96-2-2013, Agrar96-3-2013, Agrar96-4-2013, Agrar96-5-2013, Agrar96-6-2013, Agrar96-7-2013, genannt.

Dem dagegen erhobenen Rechtsmittel wurde nicht stattgegeben.

Mit Eingabe vom 14.8.2019 beantragte der Beschwerdeführer bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck die Aufhebung der hinsichtlich der Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck jeweils vom 16.5.2014, Agrar96-2-2013, Agrar96-3-2013, Agrar96-4-2013, Agrar96-5-2013,

Agrar96-6-2013, Agrar96-7-2013, erteilten Vollstreckbarkeitsbestätigungen und die Verständigung des Exekutionsgerichts von der Aufhebung.

Mit Bescheid vom 16.9.2019, GZ: Agrar96-2-2013, Agrar96-3-2013, Agrar96-4-2013, Agrar96-5-2013, Agrar96-6-2013, Agrar96-7-2013, hat die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck den Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung der Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16.5.2014, Agrar96-2-2013, Agrar96-3-2013, Agrar96-4-2013, Agrar96-5-2013, Agrar96-6-2013, Agrar96-7-2013, abgewiesen. Die belangte Behörde führt in der Begründung aus, dass in der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13.10.2014 keine inhaltlich bestimmte Leistung im Sinne des § 3 Abs. 2 VVG enthalten sei und somit die angefochtenen Straferkenntnisse der belangten Behörde vom 16.5.2014 in ihrer Wirksamkeit unberührt seien.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die nunmehr vorliegende Beschwerde, in der beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung vollinhaltlich stattgeben werde. Begründend wurde zusammenfassend ausgeführt, dass die Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16.5.2014, Agrar96-2-2013, Agrar96-3-2013, Agrar96-4-2013, Agrar96-5-2013, Agrar96-6-2013, Agrar96-7-2013, keinen tauglichen Exekutionstitel darstellen würden, da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Entscheidung vom 13.10.2014, LVwG-500071/15/KLE/AK, LVwG-500072/15/KLE/AK, LVwG-500073/15/KLE/AK, LVwG-500074/15/KLE/AK, LVwG-500075/15/KLE/AK, LVwG-500076/14/KLE/AK, die dagegen eingebrachten Beschwerden abgewiesen habe, die Straferkenntnisse somit aus dem Rechtsbestand beseitigt worden wären (VfGH 6.5.2014, B320/2014; VwGH 9.9.2015, Ro 2015/03/0032), sodass die Erteilung von Vollstreckbarkeitsbestätigungen in Bezug auf diese Straferkenntnisse rechtswidrig und unzulässig sei (vgl. Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 30.7.2019, LVwG-390003/2/Kü/LB).

Mit Schreiben vom 20.11.2019 hat die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Gemäß § 2 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 2 VVG sind Bescheide und Rückstandsausweise, die von der erkennenden oder verfügenden Stelle oder von der Vollstreckungsbehörde mit der

Bestätigung versehen sind, dass sie einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegen, Exekutionstitel im Sinne des § 1 EO. Einwendungen gegen den Anspruch im Sinne des § 35 EO sind bei der Stelle einzubringen, von der der Exekutionstitel ausgegangen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 EO sind Anträge auf Aufhebung einer Bestätigung der Vollstreckbarkeit eines im § 3 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes angeführten Exekutionstitels bei jener Stelle einzubringen, von der der Exekutionstitel ausgegangen ist. Diese Zuständigkeitsnorm erstreckt sich in Ermangelung einer anderen für die Entscheidung bestehenden Kompetenzvorschrift nicht nur auf die Entgegennahme von Einwendungen oder Anträgen auf Aufhebung einer Vollstreckbarkeitsbestätigung (VwGH 25.06.1996, 95/09/0215).

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde in ihrem Exekutionsantrag als Exekutionstitel die Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck jeweils vom 16.5.2014, Agrar96-2-2013, Agrar96-3-2013, Agrar96-4-2013, Agrar96-5-2013, Agrar96-6-2013, Agrar96-7-2013, genannt. Der Bezug habende Exekutionstitel ist demnach von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ausgegangen und ist diese daher auch gemäß § 7 Abs. 4 EO zuständig, über die Rechtmäßigkeit der erteilten Bestätigung der Vollstreckbarkeit zu entscheiden.

Allerdings ist festzuhalten, dass gegen die Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck jeweils vom 16.5.2014, Agrar96-2-2013, Agrar96-3-2013, Agrar96-4-2013, Agrar96-5-2013, Agrar96-6-2013, Agrar96-7-2013, vom nunmehrigen Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben worden sind und diese damit nicht in Rechtskraft erwachsen sind. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über diese Beschwerde mit Erkenntnis vom 13.10.2014, LVwG-500071/15/KLE/AK, LVwG-500072/15/KLE/AK, LVwG-500073/15/KLE/AK, LVwG-500074/15/KLE/AK, LVwG-500075/15/KLE/AK, LVwG-500076/14/KLE/AK entschieden und die Beschwerden abgewiesen.

Angesichts der Sachentscheidungs- und Sacherledigungskompetenz tritt die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, welche - allenfalls unter Rückgriff auf den Inhalt bzw. Abspruch eines (in Beschwerde gezogenen) verwaltungsbehördlichen Bescheides - die Angelegenheit erledigt, die zunächst von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war, an die Stelle des beim Verwaltungsgericht bekämpften Bescheides. In diesem Sinn hat der Verfassungsgerichtshof schon festgehalten, dass (spätestens) mit der „(Sach)Entscheidung“ des Verwaltungsgerichts der angefochtene Bescheid aus dem Rechtsbestand beseitigt wurde und damit die Entscheidung des Verwaltungsgerichts an die Stelle des Bescheides getreten ist (VfGH 6.5.2014, B320/2014, dazu auch VwGH 9.9.2015, Ro 2015/03/0032).

Zusammenfassend bedeutet dies, dass nicht die Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck jeweils vom 16.5.2014, Agrar96-2-2013, Agrar96-3-2013, Agrar96-4-2013, Agrar96-5-2013, Agrar96-6-2013, Agrar96-7-2013, den Exekutionstitel darstellen, sondern der Exekutionstitel nach § 1 Z 12 EO das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13.10.2014, LVwG-500071/15/KLE/AK, LVwG-500072/15/KLE/AK, LVwG-500073/15/KLE/AK, LVwG-500074/15/KLE/AK, LVwG-500075/15/KLE/AK, LVwG-500076/14/KLE/AK ist. Der bewilligten Exekution liegt allerdings dieser Exekutionstitel nicht zugrunde.

Der Beschwerdeführer ist daher mit seinem Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung im Recht. Die Vollstreckbarkeitsbestätigung bezieht sich auf Straferkenntnisse, welche keinen Exekutionstitel im Sinne der Rechtsordnung darstellen. Insofern war daher dem Beschwerdebegehren zu folgen und der Bescheid der belangten Behörde im Hinblick auf den Abspruch über den Antrag vom 14.8.2019 auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung zu korrigieren.

Zur Eintreibung der Forderung wird es daher an der belangten Behörde liegen, aufgrund des rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13.10.2014, welches einen tauglichen Exekutionstitel darstellt, neuerlich einen Exekutionsantrag zu stellen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer